



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum geprüften Vorarbeiter / zur geprüften Vorarbeiterin im Maler- und Lackierer-Handwerk vom 02. März 1998, zuletzt geändert am 16. September 2004

Aufgrund von § 42 Absatz 1, § 91 Absatz 1 Nummer 4 a und § 106 Absatz 1 Nummer 8 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt 1966 I Seite 2), zuletzt geändert am 7. August 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1254, 1313), hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg am 13.09.1997 und am 16.09.2004 die nachstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum geprüften Vorarbeiter / zur geprüften Vorarbeiterin im Maler- und Lackierer-Handwerk beschlossen. Sie wurden nach § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 106 Absatz 2 HwO am 26.02.1998 von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung und am 06.09.2004 von der Behörde für Bildung und Sport genehmigt.

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Vorarbeiter / zur Vorarbeiterin im Maler- und Lackierer-Handwerk erworben worden sind, führt die Handwerkskammer Hamburg Prüfungen durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die Aufgaben eines Vorarbeiters / einer Vorarbeiterin im Maler- und Lackierer-Handwerk auf Baustellen oder in Werkstätten wahrzunehmen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung im Maler- und Lackierer-Handwerk nachweist und mindestens 1 Jahr im Maler- und Lackierer-Handwerk tätig war.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und in einen fachpraktischen Teil.

(2) Die Prüfungsteile können zu verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden.

§ 4 Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Kenntnisse, die für die Durchführung von baustellenbezogenen Führungs- und Organisationsaufgaben notwendig sind, besitzt sowie Arbeitsabläufe koordinieren und baustellenübliche Untergrundprüfungen durchführen kann.

In diesem Rahmen muss geprüft werden:

- Prüfverfahren, Prüfgeräte und Untergrundbeurteilungen
- Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe
- Baustellenorganisation und -einrichtungen, Arbeitsvorbereitung
- Arbeitsschutz und Umweltschutz
- Geräte-, Maschinen- und Anlagenkunde
- Bauteilkunde und Bauphysik
- Aufmaßregeln nach VOB
- Schriftgestaltung, Schmucktechniken
- Ausbildungsmethoden

- (2) Die Prüfung ist im fachtheoretischen Teil schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht durchzuführen und soll nicht länger als 6 Stunden dauern.
- (4) Die mündliche Prüfung soll je Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 5 Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Qualifikationen zur Erledigung der anfallenden Arbeiten im Maler- und Lackierer-Handwerk auf Baustellen und in Werkstätten besitzt. In diesem Rahmen muss geprüft werden:

- Ausführen von Techniken einschließlich Dokumentation
- Beurteilen von Untergründen einschließlich Dokumentation
- Beratungsgespräch.

(2) Die fachpraktische Prüfung ist unter Aufsicht durchzuführen und soll insgesamt nicht länger als 6 Stunden dauern.

§ 6 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Die Leistungen sind je Prüfungsteil zu einer Gesamtbewertung zusammenzufassen. Die Bewertungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung des fachtheoretischen Teils sind zusammenzufassen. Dabei haben die Leistungen in der schriftlichen Prüfung gegenüber den Leistungen in der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in beiden Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Das Bestehen der Fortbildungsprüfung setzt voraus, dass der Prüfling innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils sämtliche Prüfungsleistungen erbracht hat.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung der Handwerkskammer Hamburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung vom 17. Dezember 1996 anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Ersten des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt NORDHANDWERK folgenden Monats in Kraft.